OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780152/9/ER

Datum:
Linz, 22. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des R H, vertreten durch Dr. M und Partner Rechtsanwälte, M, L, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch der Bezirkshauptmannschaft Perg zurechenbare Organe in Form des Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots des Bf bezüglich der Wohnung S, S am 6. Oktober 2020 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. März 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat dem Bund (für den die belangte Behörde eingeschritten ist) diesbezüglich Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 887,20 Euro (Vorlageaufwand, Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand für die belangte Behörde als obsiegende Partei) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schriftsatz vom 6. November 2020 erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) rechtsfreundlich vertreten Maßnahmenbeschwerde wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) zurechenbare Organe.

Der Bf führte dazu aus, er bewohne mit seiner Gattin und den gemeinsamen vier Kindern eine Wohnung im Haus S, S. Im selben Haus wohne auch die Mutter seiner Gattin in einer eigenen Wohnung. Am 30. Juni 2020 habe der Bf die Klage auf Ehescheidung wegen Verschuldens seiner Gattin eingebracht. Auslöser dafür seien – neben anhaltender Beschimpfungen und Provokationen durch seine Gattin – Vorfälle vom 14. Juni 2020 gewesen. An diesem Tag habe die Gattin den Bf im Zuge einer Auseinandersetzung gebissen. Es sei dabei ein Hämatom zurückgeblieben, das mehrere Tage deutlich sichtbar gewesen und ärztlich dokumentiert worden sei. Ebenfalls am 14. Juni 2020 habe die Gattin den Bf gegen Mitternacht aufgesucht und behauptet, er würde Unwahrheiten verbreiten (behaupten, sie habe ihn gezwickt, wobei sie ihn „lediglich“ gebissen habe). Ferner habe sie sich selbst Schläge zugefügt und dem Bf gedroht, dass sie ihn für einen daraus resultierenden blauen Fleck verantwortlich machen würde. Ferner habe sie sich auf den Bf gestürzt und ihn aufgefordert, er solle sie angreifen. Anlässlich des Einbringens der Scheidungsklage durch den Bf habe seine Gattin eingeräumt, Fehler gemacht zu haben, und das Scheidungsverfahren sei am 3. August 2020 dem Gericht als ruhend angezeigt worden. Es sei in der Folge wieder zu Streitigkeiten gekommen. Am 1. September 2020 habe sich die Gattin gegenüber dem Bf wie folgt geäußert: „Leck mich am Arsch, Alter. Weißt was ich jetzt am liebsten tät? Mir wurscht, auch wenn du das jetzt aufnimmst, am liebsten würd ich dir den Schädel abhacken und dich eingraben. Was Anderes hast du nicht mehr verdient.“

Am 6. Oktober 2020 sei der Bf gegen 19:45 Uhr in der Badewanne gelegen, als er von Sicherheitsorganen der PI Pabneukirchen telefonisch ersucht worden sei, die Türe zu öffnen. Die Gattin und die Kinder hätten sich in der Wohnung der Schwiegermutter aufgehalten. Die Gattin des Bf habe den Bf angezeigt, ihre Geldbörse entwendet und sie im Februar 2019 am Körper verletzt zu haben, wozu sie Fotos eines Hämatoms vorgelegt habe. Der Bf habe sich gegenüber den Beamten ruhig und besonnen verhalten, habe ausgeführt, dass er die Geldbörse nicht entwendet habe und dass er seine Gattin nie geschlagen habe. Ferner habe er über die seit November 2019 laufenden Scheidungsgespräche und die von ihm im Juni 2020 erhobene Scheidungsklage berichtet. Der Bf habe den einschreitenden Beamten ein Video, das das Verhalten der Gattin vom 1. September 2020 dokumentiert habe, gezeigt. Daraufhin hätten die Polizisten die Gattin des Bf aufgesucht und seien zehn Minuten später zurückgekehrt, um

den Bf zu informieren, dass die Gattin nunmehr ergänzend angegeben habe, er habe ihr am 27. September 2020 um ca 18:00 Uhr gedroht, sie über die Treppe hinabzustürzen. Die Beamten hätten daraufhin am 6. Oktober 2020 um 20:15 Uhr ein Betretungs- und Annäherungsverbot für die ggst Wohnung ausgesprochen.
Das Betretungs- und Annäherungsverbot sei von der belangten Behörde bestätigt worden und die Gattin des Bf habe beim BG Perg eine einstweilige Verfügung beantragt, in der sie zum Vorfall vom 27. September 2020 ausgeführt habe, dass es im Zuge des Ausfüllens eines Formulars für die Schule zu einer Streiterei gekommen sei, in deren Zuge der Bf zu ihr gesagt habe, sie solle aufhören, vor den Kindern so zu reden, sonst stoße er sie die Treppe hinunter, bis sie nicht mehr aufstehe. Den Antrag auf einstweilige Verfügung habe die Gattin des Bf später zurückgezogen.
Der Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots sei ein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Das angebliche Entwenden der Geldbörse der Gattin stelle keinen iSd § 38a SPG relevanten Sachverhalt dar. Auch aus der behaupteten, 1,5 Jahre zurückliegenden Körperverletzung könne nicht geschlossen werden, dass ein gefährlicher Angriff bevorstehen würde. Der Bf verwies diesbezüglich auf seine Einvernahme vom 29. Oktober 2020. Erst nach weiterer Rücksprache habe die Gattin des Bf den Vorfall vom 27. September 2020 ins Treffen geführt, wobei nicht hinterfragt worden sei, warum sie nicht unverzüglich diesen Vorfall berichtet habe. Auch sei den Beamten aufgrund des vom Bf vorgezeigten Videos der Beschimpfungen und Drohungen seiner Gattin ihm gegenüber bekannt gewesen, dass ein herber Umgangston herrsche. Ferner seien den Beamten die seit November 2019 anhaltenden Scheidungsgespräche bekannt gewesen. Außerdem hätte die Gattin bereits zwischen dem 27. September und dem 6. Oktober 2020 Gelegenheit gehabt, den angeblichen Vorfall vom 27. September 2020 anzuzeigen, sie habe aber stattdessen einen Geldbörsendiebstahl gemeldet. Die Beamten hätten sich unzureichend mit dem Sachverhalt und den Aussagen der Gattin und des Bf auseinandergesetzt und ungeprüft den Behauptungen der Gattin Glauben geschenkt. Auch aus den Schilderungen der Gattin vor dem BG Perg am 13. Oktober 2020 zeige sich, dass diese den Streit vom 27. September 2020 provoziert habe und dass sie durch die angeblichen Äußerungen des Bf nicht ernsthaft besorgt gewesen sei. Der Bf sei ruhig und besonnen gegenüber den Beamten aufgetreten, woraus kein Gefährdungspotenzial abgeleitet werden könne. Es hätten kein dem Einschreiten am 6. Oktober 2020 vorangegangener gefährlicher Angriff durch den Bf oder sonstige Tatsachen, die auf einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit schließen lassen würden und Voraussetzung für ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG seien, vorgelegen. Dies habe auch von den einschreitenden Beamten nicht vertretbar angenommen werden können, weshalb das Betretungs- und Annäherungsverbot rechtswidrig ausgesprochen worden sei.

Der Bf beantragte daher, den angefochtenen Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären und ihm die Kosten im gesetzlichen Ausmaß sowie die Eingabegebühr zu ersetzen.
Diesem Schriftsatz legte der Bf ein Protokoll des BG Perg vom 13. Oktober 2020 betreffend einen Antrag der Gattin des Bf auf einstweilige Verfügung, ein Schreiben einer Psychotherapeutin vom 5. Oktober 2020 und eine Kurzzusammenfassung der der Gattin erinnerlichen Vorfälle von Juli 2014 bis 6. Oktober 2020 vor, sowie eine Nachricht der belangten Behörde über die Bestätigung des Betretungs- und Annäherungsverbots sowie deren Rechtsansicht, dass kein Recht auf Akteneinsicht bestehe.

I.2. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht OÖ erstattete die belangte Behörde mit Schreiben vom 29. Jänner 2021 eine Gegenschrift und legte den bezughabenden Verwaltungsakt vor.
In der Gegenschrift führte die belangte Behörde aus, dass am 6. Oktober 2020 die Gattin des Bf bei der PI Perg um einen telefonischen Rückruf durch die zuständige Streife ersucht habe. Gegenüber der Streife habe die Gattin angegeben, dass sie sich vor dem Bf fürchte und bei ihrer Mutter aufhältig sei. Ferner habe sie den Diebstahl ihrer Geldbörse angezeigt und die Vermutung geäußert, dass diese durch den Bf entwendet worden sei, um sie unter Druck zu setzen, da sie sich von ihm scheiden lassen wolle. Vor Ort habe die Gattin angegeben, dass sie vor über einem Jahr vom Bf geschlagen worden sei und habe ein Bild eines Hämatoms vorgezeigt. Daraufhin sei der Bf aufgesucht worden, dieser habe gegenüber den Beamten angegeben, dass sich auch seine Gattin mehrmals unangebracht ihm gegenüber verhalten habe. Er habe ein Video vorgezeigt, in dem seine Gattin ihn beschimpft und bedroht habe. Dieser Vorfall habe sich den Angaben des Bf entsprechend bereits einen Monat zuvor ereignet, er wolle aber keine Anzeige erstatten. Von den Beamten sei der Bf daraufhin in Kenntnis gesetzt worden, dass es sich dabei um ein Offizialdelikt handle. Die Beamten hätten daraufhin mit der Gattin des Bf Rücksprache gehalten und ihr mitgeteilt, dass es sich bei der mit Video dokumentierten Drohung um ein Offizialdelikt handle und Ermittlungen zu führen seien. Die Gattin des Bf habe daraufhin gegenüber den Beamten angegeben, dass sie in letzter Zeit mehrfach auch in Gegenwart der älteren Tochter bedroht worden sei und gab konkret an, der Bf habe sie am 27. September 2020 wie folgt bedroht: „Ich stoße dich die Treppe hinab und verramme dich darunter, damit dich niemand findet.“ Die Gattin habe dabei einen sehr verstörten und verängstigten Eindruck gemacht, und es habe den Anschein gehabt, sie sei in Sorge bezüglich einer drohenden Eskalation hinsichtlich eines tätlichen Angriffs gewesen. Es sei in Folge das Betretungs- und Annäherungsverbot gegenüber dem Bf ausgesprochen worden.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass Grundlage für den Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots die Annahme sei, es stehe mit einiger Wahrscheinlichkeit ein gefährlicher Angriff bevor. Bei dieser Prognose

sei vom Wissensstand der Beamten im Zeitpunkt des Einschreitens auszugehen. Laut den Angaben der Gattin des Bf vor Ort sei es im Zuge des Scheidungsverfahrens insbesondere im der Maßnahme vorangegangenen Monat vermehrt zu verbalen Drohungen gekommen. Aufgrund dessen – auch aufgrund der Drohungen in Gegenwart der Kinder – sei im ggst Fall ex ante davon auszugehen gewesen, dass weitere gegen die Gattin gerichtete Angriffe seitens des Bf zu erwarten seien. Es sei eine offensichtliche Steigerung des Gewaltpotenzials festzustellen gewesen. Der Eingriff in das Privatleben des Bf sei verhältnismäßig gewesen. Die belangte Behörde beantragte, die Maßnahmenbeschwerde als unbegründet abzuweisen und den Ersatz der entstandenen Kosten zuzusprechen.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, die Gegenschrift und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. März 2021.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 6. Oktober 2020 rief die Gattin des Bf die Polizei und gab an, sich vor dem Bf zu fürchten. Ferner habe er ihre Geldbörse entwendet. Vor Ort gab die Gattin des Bf gegenüber der Polizei an, dieser habe sie vor mehr als einem Jahr geschlagen, und sie zeigte ein Bild eines Hämatoms am linken Oberarm. Bei dieser Befragung gab die Gattin des Bf an, aktuell von diesem nicht bedroht oder tätlich angegriffen worden zu sein. Die Gattin des Bf hielt sich zu diesem Zeitpunkt in der Wohnung ihrer Mutter auf, die sich im selben Haus wie die Ehewohnung befindet. Die Wohnungen sind durch ein nicht versperrbares Stiegenhaus miteinander verbunden.
In der Folge suchten die einschreitenden Beamten den Bf auf, der die Türe vorerst nicht öffnete, da er in der Badewanne lag. Nachdem er von den Beamten telefonisch kontaktiert wurde, öffnete er die Türe und wurde zum Vorbringen seiner Gattin befragt. Er bestritt den Diebstahl der Geldbörse. Ferner wurde der Bf über die Möglichkeit des Ausspruchs eines Betretungs- und Annäherungsverbots im Bedarfsfall belehrt. Daraufhin zeigte der Bf den einschreitenden Beamten ein Video vom 1. September 2020, das seine Gattin zeigte, als diese ihn mit den Worten: „Leck mich am Arsch, Alter. Weißt was ich jetzt am liebsten tät? Mir wurscht, auch wenn du das jetzt aufnimmst, am liebsten würd ich dir den Schädel abhacken und dich eingraben. Was Anderes hast du nicht mehr verdient.“ bedachte. Der Bf wurde darüber informiert, dass es sich dabei um ein Offizialdelikt handle und Ermittlungen eingeleitet würden. Auch am 14. Juni 2020 zeichnete der Bf das Verhalten seiner Gattin per Handyvideo auf, dieses Video zeigte der Bf den Beamten am 6. Oktober 2020 nicht. Am 30. Juni 2020 reichte der Bf die Scheidungsklage ein, das Scheidungsverfahren wurde mit 3. August 2020 ruhend

gestellt. Die Beamten wussten von der im Raum stehenden Scheidung, der Bf führte ihnen gegenüber auch aus, dass die Scheidung von ihm ausgehe.

Angesichts des vorgezeigten Videos suchten die einschreitenden Beamten erneut die Gattin des Bf auf, die daraufhin erklärte, dass sie etwa eine Woche zuvor vom Bf in Gegenwart ihrer Tochter damit bedroht worden sei, dass er sie die Stiegen hinunterstoße und „verramme“, bis sie nicht mehr lebe. Ferner führte die Gattin des Bf aus, dass sie eine Eskalation der Situation befürchte. Die Gattin des Bf führte dabei aus, sie fürchte sich auch insbesondere deshalb, weil die Wohnung der Mutter und die Ehewohnung durch ein Stiegenhaus verbunden seien.

Daraufhin suchten die Beamten den Bf erneut auf und sprachen – nachdem sie ihn mit den zusätzlichen Vorwürfen der Gattin konfrontierten – um 20:15 Uhr das ggst Betretungs- und Annäherungsverbot aus. In der diesbezüglichen Dokumentation führten die Beamten aus, das Verhalten des Bf ihnen gegenüber sei einsichtig, besonnen und ruhig gewesen. Zu den Vorwürfen der Gattin äußerte sich der Bf nur insoweit, als er in den Raum stellte, sie unterstelle ihm Unwahrheiten und führte aus, dass auch sie sich ihm gegenüber schon mehrmals unangebracht verhalten habe. Dazu wollte sich der Bf jedoch nicht näher äußern. Als aktueller Vorfall ist in der Dokumentation vermerkt, dass die Gattin im Zusammenhang mit einer über ein Jahr zurückliegenden, nicht zur Anzeige gebrachten Körperverletzung im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Scheidung angegeben habe, dass sie vom Bf in letzter Zeit mehrfach auch in Gegenwart der ältesten Tochter bedroht worden sei. Als weitere Indikatoren für einen bevorstehenden gefährlichen Angriff wurden in der Dokumentation eine Körperverletzung, mehrfache zurückliegende nicht zur Anzeige gebrachte Drohungen, von der Gattin betriebene Scheidung, ansteigende Intensität der Drohungen/Angriffe, Verharmlosung der Aussagen der Gattin durch den Bf und auffälliges Kontrollverhalten im Zusammenhang mit der Kindererziehung angeführt.
Hinsichtlich des Verhaltens der Gattin des Bf wurde in der Dokumentation verstörtes, verängstigtes Auftreten und offensichtliche Sorge bezüglich der weiteren Vorgehensweise aufgrund ständiger verbaler Attacken und Drohungen durch den Bf angeführt.

Bereits beim ersten Aufsuchen der Gattin des Bf durch die Polizei war diese verunsichert, wies auf das Scheidungsverfahren hin und damit zusammenhängende, wiederkehrende Auseinandersetzungen mit dem Bf. Auf die mehrfache Frage, ob es in letzter Zeit zu Gewalttätigkeiten gekommen sei, äußerte sich die Gattin des Bf bei der ersten Begegnung mit der Polizei nicht.
Das erste Aufsuchen des Bf durch die Polizei diente dazu, ihm zu erläutern, dass als Folge von Drohungen oder Gewaltanwendung mit einem Betretungs- und Annäherungsverbot zu rechnen sei. Im Zuge dieser Belehrung zeigte der Bf jenes Video vom 1. September 2020 vor, in dem seine Gattin äußerte, sie würde ihm am

liebsten den Schädel abhacken. Weitere Ausführungen zu ähnlichen Vorfällen machte der Bf gegenüber der Polizei nicht.
Erst als daraufhin die Gattin erneut aufgesucht wurde, um auch ihr die Rechtsauskunft hinsichtlich des Betretungs- und Annäherungsverbots zu erteilen, schilderte diese, dass der Bf etwa eine Woche zuvor sie in Gegenwart der ältesten Tochter bedroht habe. Ferner führte sie aus, verängstigt zu sein, da die beiden Wohneinheiten im Haus durch einen nicht versperrbaren Durchgang verbunden seien. Die einschreitenden Polizisten hatten den Eindruck, es stehe eine Gewalteskalation bevor. Die Gattin wurde von den Beamten gefragt, warum sie die angeführten Drohungssituationen nicht früher angezeigt hat, dies wurde von ihr dahingehend beantwortet, dass sie dies aufgrund der Scheidungssituation und des Neubaus des Hauses nicht angezeigt habe.
Die Beamten wogen ab, gegen welche der Streitparteien ein Betretungs- und Annäherungsverbot auszusprechen sei und kamen zum Ergebnis, dass aufgrund der vorgebrachten kürzer zurückliegenden Drohung des Bf gegenüber seiner Gattin in Anwesenheit der Tochter und des Umstands, dass die Gattin mehrere Situationen ins Treffen führte, wohingegen der Bf lediglich das Video vorzeigte, sich aber nicht weiter äußerte, die zu befürchtende Eskalation eher vom Bf ausgehen würde, weshalb ihm gegenüber die angefochtene Maßnahme gesetzt wurde. Der Bf verhielt sich auch im Zuge des Ausspruchs des Betretungs- und Annäherungsverbots ruhig und gefasst.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Akt und den Vorbringen der Parteien, sowie den Ausführungen des Bf und der einvernommenen Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Zumal bereits aufgrund des Beschwerdeschriftsatzes unbestritten feststeht, dass der Bf im Juni 2020 die Scheidungsklage eingereicht hat, ist das Verlesen des Scheidungsakts zum Beweis für die Dauer des Scheidungsverfahrens und auch dessen Ruhen ab August 2020 nicht erforderlich. Der diesbezügliche Beweisantrag war daher abzuweisen. Zu den sonstigen Beweisanträgen auf Beischaffung diverser Akten ist einerseits auf deren Untauglichkeit zu verweisen (vlg VwGH 25.2.2004, 99/13/0149), andererseits sind Begebenheiten, die sich nach dem Ausspruch des ggst Betretungs- und Annäherungsverbots ereignet haben, für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Maßnahme unbeachtlich, zumal diese im Sinne einer objektiven ex ante – Betrachtung aus dem Blickwinkel der eingeschrittenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Zeitpunkt ihres Einschreitens zu prüfen ist (vgl VwGH 4.12.2020, Ra 2019/01/0163, uHa VwGH 5.12.2017, Ra 2017/01/0373).

III. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Nach Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

Die im Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes in der zum maßgeblichen Zeitpunkt (vgl VwGH 26.6.2018, Ra 2016/05/0081) geltenden Fassung BGBl I Nr 61/2016 lauten auszugsweise:

"Allgemeine Gefahr; gefährlicher Angriff; Gefahrenerforschung

§ 16. (1) ...

(2) Ein gefährlicher Angriff ist die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Verlangen eines Verletzten verfolgt wird, sofern es sich um einen Straftatbestand

1. nach dem Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, ausgenommen die Tatbestände nach den §§ 278, 278a und 278b StGB,

(...)

handelt.

(3) Ein gefährlicher Angriff ist auch ein Verhalten, das darauf abzielt und geeignet ist, eine solche Bedrohung (Abs. 2) vorzubereiten, sofern dieses Verhalten in engem zeitlichen Zusammenhang mit der angestrebten Tatbestandsverwirklichung gesetzt wird.

(4) ...

Verhältnismäßigkeit

§ 29. (1) Erweist sich ein Eingriff in Rechte von Menschen als erforderlich (§ 28a Abs. 3), so darf er dennoch nur geschehen, soweit er die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg wahrt.

(2) Insbesondere haben die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
1. von mehreren zielführenden Befugnissen jene auszuwählen, die voraussichtlich die Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt;
2. darauf Bedacht zu nehmen, ob sich die Maßnahme gegen einen Unbeteiligten oder gegen denjenigen richtet, von dem die Gefahr ausgeht oder dem sie zuzurechnen ist;
3. darauf Bedacht zu nehmen, daß der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Schäden und Gefährdungen steht;
4. auch während der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Bedacht zu nehmen;
5. die Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden, sobald der angestrebte Erfolg erreicht wurde oder sich zeigt, daß er auf diesem Wege nicht erreicht werden kann.

Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt

§ 38a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen werde (Gefährder), das Betreten einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, samt einem Bereich im Umkreis von hundert Metern zu untersagen (Betretungsverbot). Mit dem Betretungsverbot verbunden ist das Verbot der Annäherung an den Gefährdeten im Umkreis von hundert Metern (Annäherungsverbot).

(2) Bei Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
1. dem Gefährder den Verbotsbereich nach Abs. 1 zur Kenntnis zu bringen;
2. dem Gefährder alle in seiner Gewahrsame befindlichen Schlüssel zur Wohnung gemäß Abs. 1 abzunehmen und ihn zu diesem Zweck erforderlichenfalls zu durchsuchen; § 40 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß;
3. dem Gefährder Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und sich darüber zu informieren, welche Möglichkeiten er hat, unterzukommen;
4. den Gefährder über die Verpflichtung gemäß Abs. 8 und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung sowie über die Möglichkeit eines Antrags gemäß Abs. 9 zu informieren;
5. vom Gefährder die Bekanntgabe einer Abgabestelle für Zwecke der Zustellung von Schriftstücken nach dieser Bestimmung oder der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, zu verlangen; unterlässt er dies, kann die Zustellung solcher Schriftstücke so lange durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch erfolgen, bis eine Bekanntgabe erfolgt; darauf ist der Gefährder hinzuweisen;
6. den Gefährder bei Aufenthalt in einem Verbotsbereich nach Abs. 1 wegzuweisen.

(3) Betrifft das Betretungsverbot eine vom Gefährder bewohnte Wohnung, ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass dieser Eingriff in das Privatleben des Gefährders die Verhältnismäßigkeit (§ 29) wahrt. Sofern keine Ausnahme gemäß Abs. 9 vorliegt, darf der

Gefährder den Verbotsbereich gemäß Abs. 1 nur in Gegenwart eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes aufsuchen.

(4) [...]

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, den Gefährder bei Verstoß gegen das Betretungs- und Annäherungsverbot wegzuweisen. Die Einhaltung eines Betretungsverbots ist zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu kontrollieren.

(6) [...]

(7) Die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich bekanntzugeben und von dieser binnen drei Tagen zu überprüfen. Stellt die Sicherheitsbehörde fest, dass das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht hätte angeordnet werden dürfen, so hat sie unverzüglich den Gefährdeten über die beabsichtigte Aufhebung zu informieren und das Verbot gegenüber dem Gefährder aufzuheben. Die Information des Gefährdeten sowie die Aufhebung des Betretungs- und Annäherungsverbots haben nach Möglichkeit mündlich oder schriftlich durch persönliche Übergabe zu erfolgen.

(Anm.: Abs. 8 tritt mit 1.9.2021 in Kraft)

(9) [...]

(10) Das Betretungs- und Annäherungsverbot endet zwei Wochen nach seiner Anordnung oder, wenn die Sicherheitsbehörde binnen dieser Frist vom ordentlichen Gericht über die Einbringung eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO informiert wird, mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung des ordentlichen Gerichts an den Antragsgegner, längstens jedoch vier Wochen nach seiner Anordnung. Im Falle einer Zurückziehung des Antrags endet das Betretungs- und Annäherungsverbot sobald die Sicherheitsbehörde von der Zurückziehung durch Mitteilung des ordentlichen Gerichts Kenntnis erlangt, frühestens jedoch zwei Wochen nach seiner Anordnung.

(11) [...]

(12) Die Berechnung von Fristen nach dieser Bestimmung richtet sich nach §§ 32 und 33 Abs. 1 AVG.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei

physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl VwGH 29.6.2000, 96/01/0596 mwN). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl Köhler in Korinek/Holoubek [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 129a f B-VG Rz 45). Nach der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs muss es sich bei einer mit Beschwerde bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl VfSlg 11.935/1988; VwGH 28.5.1997, 96/13/0032; 16.4.1999, 96/02/0590). Das bedeutet, dass dem Betroffenen bei Nichtbefolgung des Befehls unmittelbar, dh unverzüglich und ohne weiteres Verfahren, eine physische Sanktion droht (vgl VfSlg 10.662/1985). Liegt ein Befolgungsanspruch aus einer solchen, dem Befehlsadressaten bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich drohenden physischen Sanktion (objektiv) nicht vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl VwGH 28.10.2003, 2001/11/0162M; 29.9.2009, 2008/18/0687).

IV.1. Im vorliegenden Fall steht außer Frage, dass es sich bei dem am 6. Oktober 2020 um 20:15 Uhr gegenüber dem Bf ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG um die Erteilung eines hoheitlichen Befehls mit unverzüglichem, sanktionsbewehrtem Befolgungsanspruch an eine natürliche Person, und damit um die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt handelt, zumal § 38a Abs 2 Z 6 SPG ex lege die Wegweisung des Gefährders bei Aufenthalt in einem Verbotsbereich nach Abs 1, anordnet. Die Beschwerde ist daher zulässig.

§ 38a Abs 1 SPG ermächtigt Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots gegenüber gefährlichen Menschen betreffend eine Wohnung, in der eine gefährdete Person wohnt, samt einem Bereich im Umkreis von 100 Metern. § 38a SPG regelt die Voraussetzungen für Betretungs- und Annäherungsverbote. Ein Betretungs- und Annäherungsverbot ist an die Voraussetzung geknüpft, dass auf Grund bestimmter Tatsachen (Vorfälle) anzunehmen ist, ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit einer gefährdeten Person stehe bevor.
Beispielhaft für „bestimmte Tatsachen“ nennt das Gesetz einen vorangegangenen gefährlichen Angriff – jedoch ohne Einschränkung auf Leben, Gesundheit oder Freiheit. Ein gefährlicher Angriff ist nach § 16 Abs 2 SPG die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer

gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt wird, sofern es sich um einen Straftatbestand ua nach dem Strafgesetzbuch handelt. Die Folge, dass wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs gemäß § 16 Abs 2 SPG ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevorsteht, wird vom Gesetz aber nicht vermutet, sondern ist vom einschreitenden Organ zu beurteilen.

Welche Tatsachen – abgesehen von vorangegangenen gefährlichen Angriffen – als solche im Sinne des § 38a SPG in Frage kommen, bestimmt das Gesetz nicht (ausdrücklich). Diese Tatsachen müssen (auf Grund bekannter Vorfälle) die Annahme rechtfertigen, dass plausibel und nachvollziehbar bestimmte künftige Verhaltensweisen zu erwarten sein werden. Auf Grund des sich den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bietenden Gesamtbildes muss mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, dass ein gefährlicher Angriff im genannten Sinn durch den Gefährder bevorstehe. Dabei (bei dieser Prognose) ist vom Wissensstand des Beamten im Zeitpunkt des Einschreitens auszugehen (vgl VwGH 24.4.2016, Ra 2015/03/0079, VwGH 8.9.2009, 2008/17/0061; VwGH 24.2.2004, 2002/01/0280; VwGH 21.12.2000, 2000/01/0003; VwGH 4.12.2020, Ra 2019/01/0163, uHa VwGH 5.12.2017, Ra 2017/01/0373; sowie Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz4, S 383f, Anm. 5).

Ein Betretungs- und Annäherungsverbot wird mit dem Zeitpunkt verhängt, in dem es dem Betroffenen gegenüber ausgesprochen wird (vgl VwGH 24.5.2005, 2004/01/0579). Für die Prognose, ob bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit stehe bevor, ist der Zeitpunkt der Erlassung des Betretungs- und Annäherungsverbots maßgeblich (vgl VwGH 24.5.2005, 2004/01/0579).
Im vorliegenden Fall ist nun zu analysieren, ob und inwieweit im Rahmen der am 6. Oktober 2020 um 20:15 Uhr zu treffenden Prognoseentscheidung davon auszugehen war, dass – aufgrund bestimmter Tatsachen – ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit durch den Bf bevorstehen würde.

IV.2. Wie unter I.4. festgestellt, wurden die einschreitenden Beamten am 6. Oktober 2020 zur verfahrensgegenständlichen Liegenschaft gerufen, da es familiäre Unstimmigkeiten gab und eine Geldbörse abgängig war. Die Gattin des Bf, die von den Beamten zuerst aufgesucht wurde, befand sich in der von der Ehewohnung getrennten Wohnung ihrer Mutter im selben Haus und machte einen besorgten, verstörten und verängstigten Eindruck. Sie berichtete vorerst bloß über eine mehr als ein Jahr zurückliegende Verletzung durch den Bf und zeigte ein Foto von einem Hämatom vor. Ferner verdächtigte sie den Bf, ihre Geldbörse aus dem Vorzimmer der Mutter entwendet zu haben, zu der er aufgrund einer nicht absperrbaren Verbindung zwischen den Wohnungen Zugang hatte.

Der daraufhin – zur abstrakten Belehrung über Betretungs- und Aufenthaltsverbote – aufgesuchte Bf, der zuerst die Badewanne verlassen musste, machte einen einsichtigen, besonnenen und ruhigen Eindruck auf die Beamten und zeigte nach Vorhalt der Vorwürfe seiner Gattin ein Video vom 1. September 2020 vor, in dem sie ausführte, sie möchte ihm den Kopf abhacken. Weitere Ausführungen oder Dokumentationen zum Verhalten der Gattin brachte der Bf gegenüber den einschreitenden Beamten nicht vor.
Die daraufhin mit dem Video konfrontierte Gattin des Bf führte dazu aus, dass der Bf ihr erst wenige Tage zuvor gedroht hätte, sie die Stiegen hinunterzustoßen, auf dass sie nicht mehr lebe. Diese Drohung habe der Bf in Anwesenheit eines der Kinder ausgesprochen. Auch für den Vorhalt durch die Beamten, warum sie das nicht früher angezeigt habe, hatte die Gattin des Bf eine für die Beamten plausible Erklärung – nämlich das anhängige Scheidungsverfahren und die sich mit dem Neubau der Ehewohnung ergebenden Umstände.
Die Beamten hatten daher von einem erst kürzlich vorangegangenen gefährlichen Angriff des Bf gegenüber seiner Gattin in Form einer gefährlichen Drohung auszugehen, während die per Video aufgezeichnete Drohung der Gattin bereits etwas länger zurücklag. Ferner legte die Gattin des Bf ein Foto eines Hämatoms vor und erklärte, dieses sei im Zuge einer – mehr als ein Jahr zurückliegenden – Körperverletzung durch den Bf entstanden. Der Bf hingegen verwies nur allgemein auf unangebrachtes Verhalten seiner Gattin, ohne sich dahingehend weiter zu äußern.

Es erscheint angesichts der festgestellten Umstände der Amtshandlung nachvollziehbar, dass die Beamten den Schilderungen der Gattin des Bf mehr Gewicht beimaßen, zumal diese sich verängstigt, verstört und besorgt zeigte, von ansteigender Intensität berichtete und – für die Beamten im Zeitpunkt des Einschreitens – offensichtlich glaubhaft vorbrachte, dass zuletzt der Bf sie bedroht hätte und zwar in Anwesenheit eines Kindes. Der Bf brachte dagegen nur ein Video von einem weiter zurückliegenden Vorfall vor und verzichtete auf weitere Äußerungen zum Verhalten seiner Gattin. Die Beamten hatten daher von bestimmten Tatsachen iSd § 38a Abs 1 SPG in Form vorangegangener gefährlicher Angriffe durch den Bf gegenüber seiner Gattin auszugehen.

IV.3. Für den Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots reicht jedoch allein die Feststellung derartiger Tatsachen nicht aus, vielmehr muss aufgrund des sich den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bietenden Gesamtbildes mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, dass ein gefährlicher Angriff im genannten Sinn durch den Gefährder bevorstehe. Dabei (bei dieser Prognose) ist vom Wissensstand der Beamten im Zeitpunkt ihres Einschreitens auszugehen.

Zwar führten die Beamten in der Dokumentation zur angefochtenen Maßnahme aus, dass die Scheidung von der Gattin des Bf betrieben werde, was sich als unrichtig erwies, dies ändert jedoch nichts daran, dass eine emotional aufgeladene Scheidungssituation, in der auch das Sorgerecht für vier gemeinsame Kinder zu regeln sein wird, ein Indikator für zu befürchtende gefährliche Angriffe sein kann – ohne Bedachtnahme darauf, von wem die Scheidung ausgeht.
Auch hatten die einschreitenden Beamten aufgrund der vom Bf im Wesentlichen unbestritten gebliebenen Schilderungen seiner Gattin von mehreren vorangegangenen gefährlichen Angriffen seitens des Bf und der erst kurz zurückliegenden glaubhaft vorgebrachten letzten Bedrohungssituation nachvollziehbar davon auszugehen, dass eine Steigerung der Intensität der Drohungen und Übergriffe stattfand, was die Prognose rechtfertigt, dass es mit einiger Wahrscheinlichkeit zu einer Gewalteskalation kommen würde.
Für die Prognose, ob bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit stehe bevor, ist außerdem der Zeitpunkt der Erlassung des Betretungsverbots maßgeblich (vgl VwGH 24.5.2005, 2004/01/0579). Zeitpunkt der Erlassung eines Betretungsverbots ist jener Zeitpunkt, in dem es dem Gefährder gegenüber ausgesprochen wird (vgl VwGH 24.5.2005, 2004/01/0579).
Allein, dass der Bf einen ruhigen, einsichtigen und besonnenen Eindruck gegenüber den Beamten machte, schließt jedoch nicht aus, dass die Beamten dennoch zu befürchten hatten, es könnte mit einiger Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft zu einer – von ihm ausgehenden – Gewalteskalation kommen. Vielmehr war unter Berücksichtigung der emotionalen Situation der Gattin und der Wohnsituation, die eine vollständige Trennung der Wohnbereiche nicht zuließ, der emotional aufgeladenen Scheidungssituation und der nachvollziehbar dargelegten Intensitätssteigerung der vorangegangenen Angriffe ex ante betrachtet mit einiger Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ein (weiterer) gefährlicher Angriff durch den Bf bevorsteht.

IV.4. Angesichts der Wohnsituation kann im Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbots auch kein Verstoß gegen das gemäß § 29 SPG gebotene Verhältnismäßigkeitserfordernis der Maßnahme erblickt werden.

V.1. Der Ausspruch des Betretungsverbots erfolgte somit zurecht, weshalb die Beschwerde diesbezüglich als unbegründet abzuweisen war.

V.2. Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Nach Abs 3 ist die belangte Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei, wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird. Gemäß § 35

Abs 6 VwGVG sind des Weiteren die §§ 52 bis 54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs 1 VwGVG anzuwenden.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl Nr 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

Beim oben erlangten Verfahrensergebnis hat der Bf dem Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl II 2013/517, einen Aufwandersatz in Höhe von 887,20 Euro, (Ersatz des Vorlage-, Verhandlungs- und Schriftsatzaufwands der belangten Behörde) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu lösenden Rechtsfragen einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter